

140

Feuerwehrgesetz der Gemeinde Cazis

Die Gemeinde Cazis erlässt gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brand-schutzgesetz) und Art. 22 der Gemeindefverfassung Cazis das nachstehende Feuer-wehrgesetz. Angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2010.

Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben

Allgemeines

Art. 1

¹Der vorbeugende Brandschutz und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Der Gemeindevorstand kann den Vollzug an die Gemeindeverwaltung übertragen.¹

²Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

³Gleichgeschlechtliche Paare, die gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt.

Organisation

Art. 2

Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuer-wehrwesens in der Gemeinde Cazis fest.

Vorschriften

Art. 3

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften des Brandschutzgesetzes und der Brand-schutzverordnung des Kantons Graubünden sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über den Brandschutz und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Aufgaben

Art. 4

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Menschen, Tiere und Sachwerte gefährden oder die Um-welt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des Bevölke- rungsgesetzes. Sie kann von der Gemeinde zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr beizogen werden, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind;
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.

Feuerwehrdienstpflicht

Grundsatz

Art. 5

¹In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Cazis feuerwehrpflichtig.

²Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung

Dienstdauer

Art. 6¹

Die Feuerwehrpflicht dauert vom Anfang des Jahres, nach der Vollendung des 20. Altersjahres und endet mit dem Jahrgang des erfüllten 50. Altersjahres. In diesem Rahmen kann die Gemeindeverwaltung je nach Bedarf andere Regelungen treffen.

Weitere Angehörige der Feuerwehr

Art. 7¹

Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben oder älter sind als die in Art. 6 genannte Feuerwehrpflichtigen, können freiwillig aktiven Feuerwehrdienst leisten, wenn sie dazu die notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Über die Einteilung entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Dienstleistung

Art. 8

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

Tauglichkeit

Art. 9

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Einteilung

Art. 10¹

Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrpflicht eingeteilt zu werden. Die Gemeindeverwaltung bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Weiterausbildung

Art. 11

Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Sollbestand

Art. 12¹

Der Gemeindevorstand legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen der Gebäudeversicherung. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach unten bis zum erfüllten 18. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer (Art. 6) nicht erreicht wird.

Befreiung vom aktiven Dienst

Art. 13

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Geistliche und Ordenspersonen;
- b) der Gemeindepräsident und die Mitglieder des Gemeindevorstandes während ihrer Amtszeit;
- c) vollamtliche Mitglieder der Gemeindepolizei;
- d) aktive Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr;
- e) vollamtliche Mitglieder der Kantonspolizei;
- f) Ärzte;
- g) Entmündigte;
- h) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- i) Alleinerziehende Elternteile von vorschulpflichtigen oder schulpflichtigen Kindern;
- j) Frauen während der Schwangerschaft und bis ein Jahr nach der Geburt;
- k) Kommandant und Vize-Kommandant Zivilschutzorganisation.

PFLICHTERSATZ

Grundsatz

Art. 14

¹Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten.

²Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht hat, muss ebenfalls Pflichtersatz entrichten.

Befreiung von der Bezahlung des Pflichtersatzes

Art. 15

¹Von der Bezahlung des Pflichtersatzes sind befreit:

- a) Geistliche und Ordenspersonen;
- b) der Gemeindepräsident und die Mitglieder des Gemeindevorstandes während ihrer Amtszeit;
- c) vollamtliche Mitglieder der Gemeindepolizei;
- d) aktive Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr;
- e) vollamtliche Mitglieder der Kantonspolizei;
- f) Ärzte;
- g) Entmündigte;
- h) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- i) alleinerziehende Elternteile von vorschulpflichtigen oder schulpflichtigen Kindern;
- j) Frauen während der Schwangerschaft und bis ein Jahr nach der Geburt;
- k) Kommandant und Vize-Kommandant Zivilschutzorganisation.

²Der Gemeindevorstand kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.¹

ORGANISATION

Gemeindevorstand

Art. 16

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus. Er wählt den Kommandanten und den Vizekommandanten.

Aufgaben und Zuständigkeit der Gemeindevverwaltung¹

Art. 17¹

Der Gemeindevverwaltung obliegen insbesondere:

- a) (...)
- b) Wahl der Offiziere;
- c) Wahl des Materialverwalters und des Fouriers;
- d) Wahlvorschläge für Kommandant und Vizekommandant zu Handen des Gemeindevorstandes;
- e) Entscheid über Entschuldigungen;
- f) Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;
- g) Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes;
- h) dringliche Anschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis Fr. 1000.00 pro Jahr;
- i) (...)
- j) (...)
- k) Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen;
- l) Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;

- m) Delegation an Feuerwehrkurse und -anlässe;
- n) Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 13.;
- o) Überwachung des Vollzugs der im Vorschlag bewilligten Ausgaben.

Gliederung der Feuerwehr

Art. 18

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Feuerwehrstab

Art. 19

Dem Feuerwehrstab gehören an: Kommandant, Vizekommandant, Offiziere, Materialverwalter und Fourier.

Feuerwehrkommandant

Art. 20

Dem Kommandanten obliegen:

- a) Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes;
- b) Oberaufsicht über Personal, Material und das Alarmwesen;
- c) Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes;
- d) laufende Orientierung der Gemeindeverwaltung über das Feuerwehrwesen;¹
- e) erstellen des Jahresübungsplanes;
- f) Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
- g) Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und die GVG Abteilung Feuerwehr.¹

Feuerwehrvizekommandant

Art. 21

Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

Abteilungschefs, Offiziere

Art. 22

Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen:

- a) Führung ihrer Abteilungen;
- b) Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter;
- c) Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen.

Materialverwalter

Art. 23

Der Materialverwalter besorgt:

- a) die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung;
- b) die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials;
- c) eine jährliche Inventur;
- d) Kontrolle über die Reparaturarbeiten.

Fourier

Art. 24

Der Fourier besorgt:

- a) Administrative Unterstützung des Kommandos;
- b) Führung der Mannschaftskontrolle;
- c) Kontrolle über Übungs- und Schadendienst;
- d) Auszahlung des Soldes.

Gruppenführer

Art. 25

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Gemeindepersonal

Art. 26

Der Brunnenmeister oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

Allgemeine Vorschriften

Dienstvorschriften

Art. 27

Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

- a) obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse;
- b) obligatorische Dienstleistung bei Alarm;
- c) diszipliniertes Verhalten;
- d) pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen;
- e) sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
- f) schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

Pflicht des Kaders

Art. 28

Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Verbote

Art. 29

Verboten ist:

- a) entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;
- b) verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;
- c) Rauchen, Drogen und Alkoholgenuss während des Dienstes;
- d) tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.

Disziplinarmassnahmen

Art. 30

Den Kaderleuten steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort weg zu weisen.

Persönliche Ausrüstung

Art. 31

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Korpsmaterial zweckmässig

Art. 32

Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten untergebracht und gewartet.

Übungsdienst

Übungsdienst

Art. 33

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der Gebäudeversicherung. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Übungsplan

Art. 34

Jede aktiv dienstleistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

Übungsobjekt

Art. 35

Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Alarmwesen

Alarmierungspflicht

Art. 36

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Alarmierung

Art. 37

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Anforderung Hilfe

Art. 38

¹Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

²Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Auswärtige Hilfeleistung

Art. 39

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde/Betrieb muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der Hilfe ersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Kommando

Art. 40

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

Versicherung

Art. 41

¹Die Gemeinde hat für die Haftung von Personen und Sachschäden infolge Feuerwehrdiensten eine Versicherung abzuschliessen.

²Sie haben dafür zu sorgen, dass die in ihrer Feuerwehr dienstleistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheit im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind.

³Jeder im Feuerwehrdienst verursachte Unfall ist sofort dem Kommandanten zu melden. Durch den Feuerwehrdienst verursachte Krankheit ist innert 10 Tagen zu melden. Andernfalls erlischt jeglicher Anspruch an die Hilfskasse.

Besoldung und Bussen

Besoldung

Art. 42

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden in einem durch den Gemeindevorstand ausgearbeiteten Besoldungs- und Bussenverordnung festgelegt.

Disziplinarbussen

Art. 43

¹Der Gemeindevorstand kann mit Busse bis Fr. 500.00 bestrafen¹:

- a) wer ein Aufgebot nicht befolgt;
- b) wer sich einem Auftrag widersetzt;
- c) wer ein Verbot nach Art. 30 missachtet.

²Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nicht-eintrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem durch den Gemeindevorstand ausgearbeiteten Besoldungs- und Bussenverordnung festgelegt.

Entschuldigungen

Art. 44¹

¹Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr.

²Über Entschuldigungen entscheidet die Gemeindeverwaltung. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall, nur mit Arztzeugnis;
- b) schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- c) Militär- oder Zivilschutzdienst nur mit Aufgebot;
- d) begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt).

³Über weitere triftige Gründe entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Bussen / Entschuldigungen

Art. 45¹

Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung nach Art. 44 kann innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

Finanzierung

Ersatzabgabe

Art. 46

¹Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehrsatzabgabe zu entrichten.

²Der Gemeindevorstand legt die Ersatzabgabe nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest. Sie beträgt minimal Fr. 100.00 und maximal Fr. 400.00.

³Bei unterjähriger Wohnsitznahme oder unterjährigem Wegzug wird die Ersatzabgabe pro rata erhoben.

Feuerschutzgebühr

Art. 47

Aufgehoben.

Ersatzabgabe

Art. 48

Der Ertrag der Ersatzabgabe und Bussen wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

Inkraftsetzung

Art. 49

¹Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

²Die Teilrevision des vorliegenden Gesetzes wurde von der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 angenommen. Sie tritt per 1. August 2025 in Kraft.

Cazis, 16. Juni 2025

P. Heine
Dr. Pascale Steiner
Gemeindepräsidentin


Gian-Andrea Haltiner
Gemeindeschreiber

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 03.11.25 genehmigt.

Chur, 03.11.2025

Gebäudeversicherung

Graubünden

Der Direktor



Marc Handlery

Der Feuerwehrinspektor



Conratin Caduff

¹ Änderung angenommen an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025